Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1432

Zuständig: Vorstandsbereich III
Verfasser: Leuker, Werner

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 03.06.2020

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss	**17.06.2020**	**TOP Ö**	**3.3**
Rat	**24.06.2020**	**TOP Ö**	**6**

Beratungsgegenstand

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen/Entgelten für die Kindertagesbetreuung, Betreuung in Schulen und Musikschulunterricht

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, auch auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses für den Bereich der Betreuungsangebote in den Grundschulen:

1. Auf die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzungen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertagestageseinrichtungen und –tagespflege sowie im OGS-Bereich und den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Grundschulen wird für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Mai 2020 verzichtet. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.
2. Auf die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzungen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertagestageseinrichtungen und –tagespflege sowie im OGS-Bereich und den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Grundschulen wird für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 zur Hälfte verzichtet. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird. In der verwaltungsmäßigen Umsetzung wird auf die Erhebung des Beitrags im Juni 2020 komplett verzichtet und der satzungsgemäße Beitrag für Juli 2020 in Gänze erhoben.
3. Der Verzicht zu 1. und 2. erfasst sowohl eine vorläufige Festsetzung als auch die endgültige Festsetzung im Rahmen der Einkommensüberprüfung für das Jahr 2020. Sollte im Rahmen der Einkommensüberprüfung im Hinblick auf den endgültigen Beitrag eine Neufestsetzung für das Jahr 2020 notwendig werden, erfolgt diese Neufestsetzung ausschließlich mit Zahlbarmachung für die Monate Januar bis März sowie Juli bis Dezember 2020. Für die Monate April – Juni 2020 erfolgen keinerlei Nachforderungen oder Erstattungen.
4. Auf die Erhebung von Entgelten für den Musikschulunterricht in der Musikschule der Stadt Ahaus wird für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai 2020 verzichtet.

Sachdarstellung

1. Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, Betreuung in den Grundschulen

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtli-

che Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlassen. Alle Schulen wurde mit Verfügung des Ministeriums für Schule und Bildung vom 13. März 2020 geschlossen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212) in der jetzt gültigen Fassung, wird der Regelbetrieb in der Tagesbetreuung ab dem 08.06.2020, in den Kindertagesstätten in reduzierter Form (Minderung der vertraglichen Betreuungsstunden um wöchentlich 10 Stunden), wieder aufgenommen. Die Betreuungsprojekte in den Grundschulen (Offene Ganztagsschulen, Schule von Acht bis Eins) werden unter Beachtung des Hygienekonzepts der Schule und der vorhandenen Kapazitäten mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den Grundschulen für alle 4 Jahrgänge am 15. Juni 2020 wiederaufgenommen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für die Monate April und Mai zu 100 % und für die Monate Juni und Juli 2020 hälftig verzichtet werden. In der verwaltungsmäßigen Umsetzung wird auf die Erhebung des Beitrags im Juni 2020 komplett verzichtet und der satzungsgemäß Beitrag für Juli 2020 in Gänze eingezogen. Diese Regelung soll unabhängig davon gelten, ob eine Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Der Verzicht erfasst sowohl eine vorläufige Festsetzung als auch die endgültige Festsetzung im Rahmen der Einkommensüberprüfung für das Jahr 2020. Sollte im Rahmen der Einkommensüberprüfung eine Neufestsetzung für das Jahr 2020 notwendig werden, erfolgt die Zahlbarmachung ausschließlich für die Monate Januar bis März sowie Juli bis Dezember 2020. Für die Monate April – Juni 2020 erfolgen keinerlei Nachforderungen oder Erstattungen.

Um den betroffenen Eltern bereits zeitnah ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung zu signalisieren, hatte die Stadtverwaltung mit den entsprechenden Pressemitteilungen zunächst die Aussetzung/Stundung der Elternbeitragszahlungen angekündigt.

Zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde zwischenzeitlich vereinbart, dass der Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für April und Mai 2020 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Kommune getragen werden. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat hierzu mit Erlassen vom 29.03.2020 und 28.04.2020 Mustervorlagen herausgegeben, an denen sich auch diese Sitzungsvorlage orientiert. Für die Monate April und Mai 2020 hat der zuständige Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW am 09.04.2020 und am 30.04.2020 bereits die erforderlichen Einwilligungen gegeben.

Kommunen, in deren Bezirk die Beitragserhebung in den Monaten April und Mai 2020 ausgesetzt wurde, erhalten auf Antrag 50% des Einzahlungs- und Ertragsausfalls auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem Stand 1. April bzw. Mai 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet.

Für die Monate Juni und Juli ist die Erstattung von 25 % des Einnahmeausfalls der Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen sowie der OGS und sonstiger außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an den Grundschulen vorgesehen. Diese Einigung über die Erstattung und Entlastung der Kommunen ist zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden erzielt worden (Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes NRW Nr. 276/2020 vom 26.05.2020, Nr. 277/2020 vom 26.05.2020, Nr. 289 vom 29.05.2020 und 301/2020 vom 05.06.2020).

Die bei der Stadt Ahaus verbleibenden Mindererträge lassen nach den zugesagten Erstattungen des Landes NRW für die Monate April und Mai 2020 auf ca. 131.400 Euro beziffern. Für die Monate Juni und Juli 2020 beträgt der städtische Einnahmeausfall rd. 70.000 Euro**.**

Weiterhin sind die Trägervereine der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an den Grundschulen und der Förderverein der Anne-Frank-Realschule selbstständig für den Einzug

der anfallenden Beiträge für die Übermittagsbetreuung zuständig. Da auch diese sich der Regelung der Beitragserhebung angeschlossen haben, sind an die Träger neben der Erstattung vom Land NRW auch 50% der Beitragsausfälle für April und Mai sowie 25% der Beitragsausfälle für Juni und Juli zu erstatten. Die Gesamthöhe der zu erstattenden ausgefallenen Beiträge beläuft sich von April bis Juli auf ca. 17.500,00 €.

2. Musikschule der Stadt Ahaus

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. März 2020 eine aufsichtliche Weisung unter Ziffer 3 über die Schließung bzw. Einstellung der Angebote in Musikschulen ab dem 17.03.2020 erlassen. Die Musikschule der Stadt Ahaus hat den Präsenz-Musikschulunterricht parallel zur allgemeinen Schulschließung am 16. März 2020 eingestellt. Um den betroffenen Musikschüler*innen bereits zeitnah ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung zu signalisieren, hat die Verwaltung mit entsprechenden Pressemitteilungen zunächst die Aussetzung/Stundung der monatlichen Musikschulentgeltzahlungen für die Monate April und Mai 2020 angekündigt.

Zwischenzeitlich hat die Musikschule ein Online-Unterrichtsangebot als Einzelunterricht durchgeführt. Ab dem 4. Mai bis zum 31. Mai 2020 hat die Musikschule unter Beachtung der Regelungen in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der gültigen Fassung Musikschulunterricht als Einzelunterricht mit 20 Minuten pro Musikschüler*in durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 2 der CoronaVO in der ab 11. Mai 2020 gültigen Fassung findet seit dem 1. Juni 2020 Musikschulunterricht im regulären Präsenzunterricht auch wieder im Gruppenunterricht statt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, gänzlich auf die Erhebung der Musikschulentgelte für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai 2020 in analoger Anwendung zu den oben beschriebenen Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege und der OGS-Betreuung zu verzichten. Eine solche grundsätzliche Möglichkeit räumt auch die aktuelle Entgeltordnung der Musikschule Ahaus in den Fällen ein, in denen die Musikschüler/innen den Ausfall der Stunden – wie in der Corona-Krise - nicht zu vertreten haben. Aufgrund der entgeltfrei angebotenen Online-Angebote der Musikschule vom 16. März bis zum 4. Mai 2020 und der im Anschluss begonnenen schrittweisen Öffnung der Musikschule erscheint es aus Sicht der Verwaltung sachgerecht, die Musikschulentgelte ab dem 1. Juni 2020 wieder im vollen Umfang zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**03.01. Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen**
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
	Kostenstelle 03010903 Corona (Mindererträge)	ca. 41.000

Budget:	**04.02. Musikschule**
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
	Kostenstelle 04020903 Corona (Mindererträge)	ca. 62.000

Budget:	**06.01. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
	Kostenstelle 06010903 Corona (Mindererträge)	ca. 179.000

Anlagen
keine